

## Beschlüsse der Kammerversammlung am 16.10.2015

### Antrag-Nr.: 2 zu TOP 2

Vom Vorstand

#### **Zukunft der (Landes-)Zahnärztekammern**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen unterstützt den Vorstand der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) nachhaltig in seinem Bestreben, alle erforderlichen Weichenstellungen vorzunehmen, um die Bedeutung der (Landes-)Zahnärztekammern auch in Zeiten umfassender gesellschaftlicher Veränderungen u. a. aufgrund der Europäisierung, der Ökonomisierung sowie der Digitalisierung weiter zu stärken.

Die Kammerversammlung begreift die Kammern und das Berufsrecht dabei als den wichtiger werdenden freiheitlichen Teil der zahnärztlichen Selbstverwaltung gerade auch in Zeiten zunehmender Verstaatlichung der Zahnmedizin und des gesamten Gesundheitswesens.

Die Kammerversammlung fordert die BZÄK und die Zahnärztekammern auf, verstärkt nach weiteren Wegen zu suchen, das bewährte Kammersystem zukunftsfest zu machen und ihr gestalterisches Potential in die Veränderungsprozesse einzubringen.

#### **Begründung:**

Mit Sorge beobachten die Kammerversammlungsmitglieder die sich immer mehr herauskristallisierenden Trends zur Verstaatlichung des Gesundheitswesens und damit auch der Zahnheilkunde. Zugleich stellen sie fest, dass auch andere Trends die tradierten Freiheitsrechte in der Zahnmedizin beschneiden. Die bewährte Selbstverwaltung gerät unter Druck.

Die (Landes-)Zahnärztekammern und die BZÄK müssen sich diesen Trends stellen und durch eine Neuausrichtung die für den Freien Beruf Zahnarzt erforderlichen Freiheitsrechte sichern. Entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages muss dies gleichzeitig im Interesse des Gemeinwohls wie auch der Zahnärztinnen und Zahnärzte in unserem Land erfolgen.

An dieser Stelle betont die Bundesversammlung, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte in unserem Gesundheitssystem eine wichtige Rolle für das Gemeinwohl und die Patienten einnehmen, für die die Freiberuflichkeit unabdingbare Grundvoraussetzung ist. Daher müssen die (Landes-)Zahnärztekammern und die Bundeszahnärztekammer ihre Aufgaben im Sinne der gesellschaftlichen Entwicklungen fortschreiben. Lösungen auf die neuen gesellschaftlichen Fragen z.B. durch Netzwerkbildung müssen gefunden werden. Primäres Ziel ist es, die Freiheitsrechte des Berufsstandes zu erhalten und auszubauen, da diese über den Berufsstand hinaus gesamtgesellschaftliche Bedeutung besitzen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

### Antrag-Nr.: 3 zu TOP 2

Vom Vorstand

#### **Keine Substitution zahnärztlicher Tätigkeiten durch Gesundheits-fachberufe – Wahrung der Entscheidungskompetenz des Zahnarztes**

Die Zahnärztekammer Niedersachsen lehnt die Übertragung zahnärztlicher Tätigkeiten im Sinne der Substitution auf nicht-zahnärztliche Dritte aus Gründen des Patientenschutzes ab. Die Zahnärztekammer Niedersachsen setzt sich sowohl gegenüber den europäischen Institutionen als auch gegenüber dem deutschen Gesetzgeber vehement für die Wahrung

der persönlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Übertragung delegierbarer Teilleistungen an nicht-zahnärztliche Gesundheitsfachberufe unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle auf Grundlage des Zahnheilkundegesetzes ein.

**Begründung:**

In Deutschland arbeiten die nicht-zahnärztlichen Gesundheitsfachberufe (ZFA und Fortbildungs-qualifikationen bis zur DH) seit vielen Jahrzehnten erfolgreich in Zahnarztpraxen und werden dort auf zahnärztliche Veranlassung, das heißt im Rahmen der Delegation tätig. Durch die persönliche Verantwortung des Zahnarztes werden die im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld der nicht-zahnärztlichen Gesundheitsfachberufe relevanten Allgemeininteressen (Schutz der öffentlichen Gesundheit und Schutz von Verbrauchern und Dienstleistungsempfängern), sichergestellt. Die duale Ausbildung zur ZFA wird durch die Zahnärztekammern erfolgreich sichergestellt und zeigt, welche wichtige Aufgabe die freiberufliche Selbstverwaltung in Deutschland übernimmt.

Der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen bewertet die aktuellen europäischen Initiativen sehr kritisch, die u.a. die Berufszugangsregeln für reglementierte Berufe einem Binnenmarkttauglichkeitstest unterziehen (sogen. EU-Transparenzprozess), hierzu gehört stellvertretend für den Gesundheitsbereich der Beruf Dentalhygieniker/in.

Die besondere Verantwortung der Freien Heilberufe droht durch diese europäischen Deregulierungsbestrebungen konterkariert zu werden. Einer Aufweichung des Zahnarztvorbehaltes bei der Erbringung zahnärztlicher Tätigkeiten bei der Übertragung von derzeit zahnärztlichen Vorbehaltsaufgaben an nicht-zahnärztliche Dritte muss entgegen getreten werden. Die ausschließlich ökonomische Perspektive der Europäischen Kommission - Effizienz, Wachstum, Marktliberalisierung - wird dem wichtigen Aspekt der Qualität freiberuflicher Dienstleistungen und damit des Patienten- und Verbraucherschutzes sowie der besonderen Bedeutung der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung nicht gerecht. Zudem ist bislang kein Beweis erbracht, dass mit einer solchen Markt-liberalisierung auch Wachstum generiert werden kann.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 4 zu TOP 2**

Vom Vorstand

**Zahnärztliche Patientenberatung stärken**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen spricht sich für eine Stärkung der zahnärztlichen Patientenberatung aus. Es gilt, die zahnärztliche Patientenberatung der (Landes-)Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen und beständig weiterzuentwickeln.

**Begründung:**

Mit der seit vielen Jahren bestehenden flächendeckenden und gebührenfreien zahnärztlichen Patientenberatung leisten die (Landes-)Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen einen wesentlichen Beitrag zur Navigation der Patienten durch das Gesundheitssystem sowie zur Stärkung des Patienten-Zahnarzt-Verhältnisses.

Die kritische Vergabeentscheidung des GKV-Spitzenverbandes stellt einmal mehr unter Beweis, dass die Krankenkassen an einer neutralen und sachgerechten Information von

Patienten und Versicherten kein echtes Interesse haben. Die Heilberufe, allen voran die Zahnärzte, befürchten, dass mehr Quantität in der Beratung zu Lasten der Qualität geht.

Vor diesem Hintergrund gilt es, die zahnärztliche Patientenberatung in den Kammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu stärken und durch eine regelmäßige zentrale Berichterstattung für die Öffentlichkeit wahrnehmbarer zu machen. Zugleich muss der Zahnärzteschaft über eigene, valide Statistiken zur zahnärztlichen Patientenberatung verfügen, um auf bestehende spezifische Beratungsbedarfe reagieren zu können, bzw. Häufungen und Problemlagen rechtzeitig zu erkennen und ggfs. gegensteuern zu können. Ausgehend von der Vielfalt der Beratungsansätze soll die zahnärztliche Patientenberatung zudem qualitätsgesichert weiterentwickelt werden.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 5 zu TOP 2**

Vom Vorstand

### **GOZ: Aufforderung an die Bundesregierung zur Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) weiter zu novellieren und dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Es ist eine grundlegende Modernisierung der Gebührenordnung erforderlich unter Berücksichtigung des zahnmedizinischen Fortschritts, einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Neurelationierung der Leistungen sowie einer Berücksichtigung der Kostenentwicklung insbesondere unter dem Aspekt der aufgrund gesetzlicher Regelungen induzierten Praxiskostensteigerungen sowie der Teilhabe der Zahnärzteschaft an der allgemeinen Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufe. Die von der Zahnärzteschaft unter Einbindung zahlreicher Fachverbände erstellte Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ) soll weiterhin als Grundlage für eine gerechtere und modernere GOZ dienen.
- Unter Berücksichtigung der Steigerung von Kosten im Dienstleistungsbereich seit 1988 (Dienstleistungsindex) ist eine Anhebung des Punktwertes auf 11 Cent angemessen und erforderlich.
- Die Verpflichtung des „Zwangsrechnungsfornulars“ nach GOZ § 10 Anlage 2 als Fälligkeits-voraussetzung ist ersatzlos zu streichen.
- Erhalt der freien Gestaltung der Gebühren wie jetzt in § 5 Abs. 2 GOZ statt der Einführung nur begrenzt überschreitbarer Einfachsätze.
- Honorierung der zahnärztlichen Leistungen auf der Grundlage einer Gebührenordnung, die nicht durch eine Öffnungsklausel unterlaufen werden kann.
- Weiterentwicklung der GOZ unter Berücksichtigung des zahnärztlichen Sachverständes und der zahnärztlichen Interessen und nicht durch ein fachfremdes Bewertungsinstitut.

**Begründung:**

Die zurzeit gültige GOZ 2012 ist eine „Teilnovellierung“, welche nur unaufschiebbare Regelungen und Ergebnisse erfolgter Rechtsprechung in den Verordnungstext sowie begrenzte Neubewertungen aufgenommen hat. Die in § 15 Zahnheilkundegesetz geforderte Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zahnärzteschaft hat bei der Novellierung keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Vergütung der Leistungen. Die Relationierung der einzelnen Leistungen untereinander ist fehlerhaft und entspricht häufig nicht dem für die Leistung benötigtem Aufwand sowie den mit der Erbringung verbundenen Kosten.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 6 zu TOP 2**

Vom Vorstand

**Zahnärztliche Röntgenleistungen/ geöffnete GOÄ-Leistungen**

Die Zahnärztekammer Niedersachsen fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der Novellierung der Gebührenverordnung für Ärzte (GOÄ) bei der Bewertung der zahnärztlichen Röntgenleistungen die seit 1996 insbesondere durch technologische Fortentwicklung (digitales Röntgen) gestiegenen Investitions- und Betriebskosten sowie die Teilhabe der Zahnärzteschaft an der allgemeinen Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen. Gleiches gilt sinngemäß für die für Zahnärzte geöffneten übrigen Bereiche der GOÄ.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 7 zu TOP 2**

Vom Vorstand

**Gemeinsames Mitteilungsblatt**

„Die Kammerversammlung beauftragt den Vorstand zusammen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN) ab Mitte des Jahres 2016 das Niedersächsische Zahnärzteblatt (NZB) gemeinsam herauszugeben.“

**Begründung:**

Die Vorstände ZKN/KZVN beabsichtigen ab Mitte 2016 die gemeinsame Herausgabe des Niedersächsischen Zahnärzteblattes. Die ZKN Mitteilungen werden zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Das Niedersächsische Zahnärzteblatt wird das gemeinsame Presseorgan der ZKN/KZVN – auch und insbesondere als amtliches Mitteilungsblatt.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 8 zu TOP 2**

Von Dr. Hörnschemeyer, Dr. Riefenstahl, Dr. Zunk, Dr. Thomas, Frau Dr. Hanßen

**Attraktivität des Berufsbildes der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) fördern**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Vorstand der ZKN auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der Ausbildungsberuf der Zahnmedizinischen Fachangestellten gefördert und attraktiv für die kommenden Generationen gehalten werden kann. Dazu zählen eine entsprechende Außendarstellung durch die ZKN und die Bezirksstellen in der Öffentlichkeit, ebenso wie die politische Forderung nach Wahrung der Eigenständigkeit der Ausbildung und der Kernkompetenzen (wie beispielsweise die Aufbereitung der Medizinprodukte). Eine regelmäßig am Markt orientierte Anpassung der Ausbildungsvergütung soll zum einen das Interesse am Ausbildungsberuf ZFA zusätzlich flankieren sowie für Berufsberatungsstellen den Beruf der ZFA im Benchmarking mit anderen Berufen attraktiver positionieren.

**Begründung:**

Der demografische Wandel wird in den städtischen Regionen eine Reduzierung des Anteils der 16-19 Jährigen in den Jahren 2012 bis 2030 von 100 % auf ca. 80 % und in den ländlichen Regionen sogar von 100 % auf ca. 70 % mit sich bringen. Schon heute sinken in vielen Berufen die Zahlen der Ausbildungsverträge deutlich. Eine zahnmedizinische Praxis ist nur mit qualifiziertem Personal suffizient zu führen. Hierzu muss der der Beruf der ZFA eine entsprechende Attraktivität bei den 16-19 Jährigem haben.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 9 zu TOP 2**

Von Frau Lange, Dr. Otte, Dr. Obermeyer, Dr. Heckroth, Dr. Frenzel

**Berücksichtigung der gestiegenen Praxiskosten in der GOZ und der GOÄ**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, den durch verschärfte Verordnungen und Anforderungen an jede einzelne Zahnarztpraxis erhöhten apparativ-technischen und bürokratischen Aufwand zusätzlich bei der GOZ im Punktwert und bei der GOÄ in der Bewertung zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Die in den letzten Jahren unverhältnismäßig stark gestiegenen apparativ-technischen Anforderungen führen zu starker finanzieller und personeller Belastung der Praxen, die die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung langfristig gefährdet. Der Gesetzgeber muss die betriebswirtschaftlich notwendigen Konsequenzen aus seinen ständig verschärften Anforderungen durch Gesetze und Verordnungen zu Medizinprodukten, Hygiene und der Erbringung von Röntgenleistungen einschließlich des Aufwands für Dokumentationen, Gerätevalidierungen und gebührenpflichtige Praxisbegehungen ziehen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 10 zu TOP 2**

Von Dr. Riefenstahl, Dr. Zunk, Dr. Hadenfeldt, Dr. Hörnschemeyer

**Die im E-Health-Gesetz vorgesehene Pflicht zum Versichertenstammdaten-Management durch die Vertrags(zahn)ärzte und -psychotherapeuten abschaffen**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert, die Verpflichtung der Vertrags(zahn)ärzte und -psychotherapeuten zum Online-Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) der elektronischen Gesundheitskarte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum E-Health-Gesetz ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Die Kammerversammlung der ZKN unterstreicht ihre bereits 2013 wegen unerträglicher Behinderung der Patientenversorgung und aus Gründen der Datensicherheit beschlossene Ablehnung jeglicher Verlagerung von administrativen und/oder hoheitlichen Aufgaben der Kassen in die Praxen der (Zahn)ärzte und Psychotherapeuten auf dem Gesetzweg.

Diese Ablehnung ist im Übrigen die geltende Beschlusslage der Parlamente der zahnärztlichen und ärztlichen Selbstverwaltungen und wurde den Parteien schon vielfach vorgetragen. Die Beschlusslage verlangt als Ausdruck des Willens der gesetzmäßig verfassten Körperschaften (zahn)ärztlicher Selbstverwaltung die Beachtung und Respektierung durch den Gesetzgeber.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 11 zu TOP 2**

Von Dr. Riefenstahl, Dr. Hadenfeldt, Dr. Hörnschemeyer, Dr. Glusa, Frau Dr. Hanßen

**Praxisbegehungen nach MPG und IfSG**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern auf, bei Praxisbegehungen nach Medizinproduktegesetz und Infektionsschutzgesetz die spezifischen Bedingungen einer ambulanten Zahnarztpraxis zu berücksichtigen. Hierbei muss ein gleicher Maßstab für alle überprüften Praxen gelten, der zudem transparent gemacht werden muss. Für die Aufstellung solcher Maßstäbe und/oder Prüfkataloge/-checklisten sind zahnärztlicher Sachverstand aus den ambulanten Praxen und der Zahnärztekammern einzubeziehen.

**Begründung:**

Das Gefährdungspotential einer ambulanten Zahnarztpraxis für den Patienten sowie die Abläufe und Ausstattungen unterscheiden sich gravierend von denen einer Klinik oder anderen großen Institutionen. Dem trägt die Empfehlung zur Hygiene in der Zahnarztpraxis vom Robert-Koch-Institut aus dem Jahre 2006 Rechnung. Darüber hinaus gehende Forderungen sind nicht sachdienlich.

Der durch die Kammern garantierte hohe und ständig aktualisierte Ausbildungsstandard von fachlich qualifiziertem Personal sowie praxiseigene interne Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements sichern einen hohen Hygienestandard in den Praxen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Antrag-Nr.: 12 zu TOP 2**

Von Dr. Hadenfeldt, Dr. Riefenstahl, Dr. Hörnschemeyer, Dr. Senge, Dr. Frenzel, Dr. Hendriks, Dr. Keck, Herr Röver, Dr. Klingeberg, Dr. Timmermann, Dr. Karstens, Dr. Beischer, Frau Steding

**Praxisbegehungen nur anlassbezogen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern auf, Praxisbegehungen ausschließlich anlassbezogen durchzuführen. Für flächendeckende Praxisbegehungen gibt es keine ausreichenden fachlich-medizinischen Gründe.

Grundlage solcher dann anlassbezogener Begehungen müssen deutschlandweit gleichermaßen gültige Maßstäbe, Prüfkataloge/-checklisten sein, die der Öffentlichkeit transparent gemacht werden müssen.

Für die Erarbeitung dieser Überprüfungsparameter sind die spezifischen Bedingungen einer ambulanten Zahnarztpraxis und entsprechender zahnärztlicher Sachverstand zu berücksichtigen. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die zuständigen Zahnärztekammern in solchen Fällen federführend als Berufsvertretungen und fachliche Kompetenzstellen mit eingebunden und tätig werden.

Durch die zahnärztliche Ausbildung, qualifiziertes, fort- und weitergebildetes Praxispersonal sowie praxiseigene einrichtungsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements ist per se ein optimaler Hygienestandard in den Praxen gewährleistet und gesichert. Flächendeckende Begehungen sind vor diesem Hintergrund nur dazu angetan, eine Misstrauenskultur zu etablieren, die unbegründet ist und zudem dazu angetan ist, das therapiefördernde vertrauensvolle Patient-Arztverhältnis zu zerstören.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 15 zu TOP 2**

Von Dr. Schirbort, Dr. Timmermann, Dr. Beischer

**Resolution****Die Zukunft des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen fordert eine offene Diskussion über die Zukunft des Gesundheitswesens in Deutschland – freiheitliches Gesundheitswesen oder Staatsmedizin?

Die seit Jahren betriebene verdeckte und schleichende Systemänderung im Gesundheitswesen – von einer freiheitlichen Ordnung hin zu einem staatsdirigistischen Gesundheitswesen – wird vor allem die Versorgung der Patienten treffen.

Der Arzt als Freiberufler wird nach und nach abgeschafft und durch kommunale Medizinische Versorgungszentren nach dem Muster der Polikliniken der Ex-DDR ersetzt.

Nur der freie Arzt kann frei behandeln. Staatliche Fremdbestimmung schadet dem Patienten. Wir regen eine offene Diskussion zu dieser Problematik an. Das Thema betrifft alle Bürger ganz persönlich und ist für jeden von vitaler Bedeutung.

Wir erwarten von den Bundesgremien der Zahnärzteschaft, diese Problematik offen zu diskutieren. Vor allen Dingen sind auch die Medien aufgerufen, sich dieser Thematik anzunehmen und das Interesse und Bewusstsein in der Bevölkerung zu wecken.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

**Antrag-Nr.: 16 zu TOP 2**

Von Dr. Schirbort, Dr. Karstens, Dr. Keck, Dr. Beischer

**Praxisbegehungen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen fordert den Vorstand auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den willkürlichen und überzogenen Praxiskontrollen (sog. Praxisbegehungen) durch Behörden Einhalt zu gebieten.

Anlassbezogene Kontrollen sind durch Vertreter der Zahnärztekammer durchzuführen.

**Begründung:**

Praxiskontrollen sind in 2014/2015 enorm gestiegen. Die Auslegung von Gesetzen erfolgt willkürlich und ist von Bundesland zu Bundesland und von Behörde zu Behörde unterschiedlich. Teilweise erfolgen sogar Doppelkontrollen durch Gewerbeaufsichtsämter und Gesundheitsämter.

Die Folgen sind Bußgelder und erhebliche kostenverursachende Auflagen bis hin zu Umbaumaßnahmen. Die Rechtslage dafür ist zumindest unklar. Zum Schutze der Kollegenschaft ist eine Prüfung auf Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit erforderlich.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 17 zu TOP 2**

Von Dr. Bleß, Dr. Herz, Dr. Urbach, Dr. Beischer, Dr. Keck

**E-Health-Gesetz - keine Sanktionen**

Die Kammerversammlung der ZKN lehnt die im E-Health-Gesetz vorgesehene Verpflichtung zur Nutzung der Telematikinfrastruktur ab und fordert, die verankerten Sanktionsmechanismen zu streichen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 18 zu TOP 2**

Von Herr Röver, Dr. Timmermann, Dr. Worch, Dr. Beischer, Dr. Keck

**Heilberufe nicht unter Generalverdacht der Korruption stellen**

Die Kammerversammlung der ZKN lehnt die geplanten Erweiterungen der §§ 81a, 197a SGB V durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ab. Die geplante Erweiterung führt dazu, dass die Ärzte- und Zahnärzteschaft zukünftig unter einen Generalverdacht der Korruption gestellt werden.

**Begründung:**

Die Kammerversammlung distanziert sich von jeglicher Form der Korruption und Wirtschaftskriminalität.

Seit Jahren sind „Korruption und Wirtschaftskriminalität im Gesundheitswesen“ ein Thema für Politik und Gesellschaft. Diese anhaltende Diskussion schädigt die Reputation und Integrität der Ärzte- und Zahnärzteschaft. Dadurch wird das Vertrauensverhältnis Arzt-Patient belastet. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaften am verbindlichen Erfahrungsaustausch der „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ der K(Z)Ven und der Kassen führt

zu einer weiteren Intensivierung des Generalverdachts auf korruptives Verhalten gegen die Heilberufe.

Die geplanten Änderungen der §§ 81a, 197a SGB V schaffen ein Mehr an Bürokratie, das zwangsläufig zu neuen finanziellen Belastungen führt.

Für keine andere Berufsgruppe wird ein annähernd vergleichbarer Aufwand zur Aufdeckung und Dokumentation von (vermeintlichem) beruflichem Fehlverhalten getrieben. Dieser beispiellose Aufwand ist durch nichts gerechtfertigt. Der Gesetzgeber liefert an dieser Stelle außer vagen Formulierungen keine nachvollziehbare Begründung.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 19 zu TOP 2**

Von Dr. Ebeling, Dr. Herz, Herr Röver, Dr. Worch

**Antikorruptionsgesetz**

Die Kammerversammlung der ZKN distanziert sich von jeglicher Form der Korruption und Wirtschaftskriminalität.

Im zahnärztlichen Bereich gibt es ausreichende Sanktionsmöglichkeiten bis hin zum Zulassungs- und Approbationsentzug, um berufsrechtlich und vertragsarztrechtlich gegen solches Fehlverhalten vorzugehen.

Weitere Straftatbestände für die Heilberufe, wie in den neuen §§ 299 a und b Strafgesetzbuch vorgesehen, sind unangemessen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 20 zu TOP 2**

Von Dr. Urbach, Dr. Worch, Dr. Peters, Dr. Beischer, Dr. Keck, Herr Röver

**GOZ – Punktwert**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) den Punktwert auf 11 Cent anzuheben und den Punktwert jährlich der Kostenentwicklung in den Zahnarztpraxen anzupassen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 21 zu TOP 2**

Von Frau Steding, Dr. Worch, Dr. Keck, Dr. Beischer, Frau Dr. Butschek,  
Dr. Sereny, Dr. Kühling-Thees

**Freiberuflichkeit**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert die verantwortlichen Gesundheitspolitiker dazu auf, die ambulante Versorgung durch freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte mit entsprechenden Initiativen zu stärken und die Politik der Schwächung freiberuflicher Strukturen zu beenden.

**Begründung:**

Die Bundesregierung stellt im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode fest: „Die Freiberuflichkeit der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist ein unverzichtbares Element für die flächendeckende ambulante Versorgung. Sie ist ein Garant für die Diagnose- und Therapiefreiheit und für die freie Arztwahl.“

Die Kammerversammlung stellt fest, dass dies eine Absichtserklärung ist, die nichts mit der Realität zu tun hat. Entsprechende Initiativen zur Förderung der Freiberuflichkeit sind nicht zu erkennen – im Gegenteil. Die vom Bundesgesundheitsministerium auf den Weg gebrachten Gesetze und Verordnungen schränken die freiberufliche Praxis in der ambulanten Versorgung immer weiter ein.

Mit dem Versorgungsstärkungsgesetz werden MVZ-Strukturen gestärkt, Terminservicestellen greifen in die freie Arztwahl ein und der Aufkauf von Praxissitzen sowie Zulassungsbeschränkungen in sogenannten überversorgten Gebieten tangieren in ganz erheblichem Umfang das Selbstverständnis freiberuflicher Ärzte und Zahnärzte.

Durch das E-Health-Gesetz wird das Stammdatenmanagement als ureigene Aufgabe der Kostenträger in die Praxis verlagert, mit Strafandrohung bei Verweigerung.

Mit einem gesonderten Antikorruptionsgesetz für die Gesundheitsberufe wird das Vertrauen der Bevölkerung in die freiberufliche Praxis geschwächt.

Die Kammerversammlung der ZKN betrachtet diese massive Schwächung der freiberuflichen Praxen durch die aktuellen Gesetzesvorhaben als ordnungspolitischen Fehler. Vielmehr sind Initiativen zur Förderung der Freiberuflichkeit erforderlich, um bei freier Arztwahl die flächendeckende qualitativ hochwertige ambulante Versorgung bei Diagnose- und Therapiefreiheit zu garantieren.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 22 zu TOP 2**

Von Frau Dr. Mindermann, Dr. Timmermann, Frau Steding, Dr. Schauer

**Zuzahlungsverbot aufheben**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert den KZBV-Vorstand dazu auf, sich aktiv für eine Aufhebung des Zuzahlungsverbots im SGB V einzusetzen.

**Begründung:**

Eine Aufhebung des Zuzahlungsverbots würde den zahnmedizinischen Fortschritt für gesetzlich Versicherte in allen Leistungsbereichen zugänglich machen.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 23 zu TOP 2**

Von Dr. Keck, Dr. Beischer, Herr Röver

**Hygienezuschlag**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert den Verordnungsgeber auf, in der GOZ einen Hygiene-zuschlag für jeden Patientenkontakt einzuführen.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

**Antrag-Nr.: 24 zu TOP 2**

Von Dr. Düvelsdorf, Dr. Bremer, Frau Gode-Troch, Dr. Klingeberg, Prof. Dr. Dr. Scherer, Dr. Beischer, Dr. Keck

**Ausbildung**

Die Kammerversammlung der ZKN stellt fest, dass in der Qualität der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) an den Berufsschulen strukturelle Mängel zu erkennen sind.

Die Niedersächsische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Ausbildung zur ZFA in den zahnmedizinisch relevanten Fächern - Abrechnung und Behandlungsassistenz - Zahnärzte nicht durch Gesundheitslehrer zu ersetzen.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 25 zu TOP 2**

Von Dr. Timmermann, Dr. Keck, Dr. Worch, Dr. Beischer, Dr. Urbach, Dr. Schirbort, Dr. Peters

**Bürokratie**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert den Abbau der überbordenden Bürokratie in den Zahnarztpraxen.

Seit Jahren verspricht die Politik den bürokratischen und administrativen Aufwand für die Ärzte- und Zahnärzteschaft zu verringern. Stattdessen erhöht sich der bürokratische Aufwand in den Zahnarztpraxen ständig. Die Bürokratie dient nicht dem Wohle unserer Patienten, sondern einzig den staatlichen administrativen Verwaltungen und den Kostenerstattem. Der Nationale Normenkontrollrat hat unter der Überschrift „Mehr Zeit für Behandlung“ eine Bewertung der Bürokratielasten vorgenommen.

Maßgeblich waren daran die zahnärztlichen Körperschaften beteiligt. Im Ergebnis mündet die Arbeit in konsentierten Vorschlägen, die vorrangig umgesetzt werden sollen, z.B.:

- Negativedokumentation in der Aufbereitung
- Vereinfachung von Archivierungspflichten
- Reduktion der Präsenzanforderungen bei der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 26 zu TOP 2**

Von Frau Steding, Dr. Timmermann, Dr. Bremer, Dr. Ebeling, Dr. Worch, Frau Dr. Butschek

**Entbürokratisierung der Kostenerstattung in der GKV**

Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, die Regelungen zur Kostenerstattung in der GKV zu vereinfachen.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur wahlweisen Kostenerstattung für alle in der GKV versicherten Personen ist sehr bürokratisch. Die von den Krankenkassen einbehaltenen sogenannten Verwaltungsabschläge sollen entfallen.

GKV-versicherte Patienten müssen nach entsprechender Beantragung und Umstellung auf die Kostenerstattung die volle Erstattung der ihm auch als Sachleistung zustehenden Behandlungskosten erhalten.

Die Option zur fristgerechten Kündigung dieses Abrechnungsverfahrens muss für die Versicherten unberührt bleiben.

#### **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 28 zu TOP 2**

Von Dr. Ebeling

#### **Unterstützung der „Kammer-Gutachter“**

Die von der ZKN berufenen Gutachter sind bei rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit ihrer gutachterlichen Tätigkeit von der ZKN zu beraten bzw. ggf. zu unterstützen.

#### **Begründung:**

Immer häufiger wird vor den Gerichten von den Rechtsanwälten der unterlegenen Partei den Gutachtern fehlende Kompetenz oder Voreingenommenheit unterstellt, oft dann auch Anklage und hohe Schadensersatzforderungen erhoben. Bei zudem auch immer komplexeren Streitigkeiten sieht sich der Gutachter dann vor aufwändigen fachlichen und rechtlichen Fragen, letztere überschreiten zumeist die Grenze eigener Beurteilungsfähigkeit, werfen grundsätzlich Fragen auf und beinhalten erhebliche finanzielle Risiken, die den Rahmen des Zumutbaren überschreiten.

Die ZKN soll den von ihr benannten Gutachtern in derartigen Fällen auf Anfrage beratend zur Verfügung stehen, ggf. auch Unterstützung geben, da ansonsten nicht nur die Reputation der ZKN und ihrer Gutachter öffentlich in Zweifel gezogen werden, sondern auch die Bereitschaft, sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung zu stellen, nachlassen wird. Die ZKN sollte es sich nicht nehmen lassen, qualifizierte Gutachter zur Verfügung stellen zu können.

#### **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 29 zu TOP 2**

Von Dr. Sereny

#### **Vielfalt des europäischen Gesundheitswesens und Freiberuflichkeit bewahren**

Die Kammerversammlung der ZKN unterstützt die Forderungen von BÄK, BZÄK, KVB, KZVB und ABDA an die Verhandlungsführer der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, dass der Patientenschutz und die hohe Qualität der medizinischen Versorgung nicht einem rein profitorientiert motivierten Liberalisierungsstreben zum Opfer fallen.

Gesundheitsdienstleistungen müssen aus dem Anwendungsbereich von Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.

#### **Begründung:**

Freihandelsabkommen dürfen die Behandlungsqualität, den schnellen Zugang zur Gesundheitsversorgung und das hohe Patientenschutzniveau in Deutschland und der EU nicht beeinträchtigen.

Die Rechte der Patienten wie auch die Freiberuflichkeit von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Apothekern sowie die Kompetenzen ihrer Selbstverwaltungsorgane dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen in Fragen der Gesundheitspolitik und der Ausgestaltung der Gesundheitssysteme ihre Souveränität behalten. Es muss eindeutig klarstellt werden, dass TTIP keine Anwendung auf das Gesundheitswesen und die Heilberufe findet.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 31 zu TOP 2**

Von Dr. Sereny

#### **EU Vertragsverletzungsverfahren – Angriff auf Gebührenordnung**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen sieht im Vertragsverletzungsverfahren der Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik wegen der Mindestgebühren in den jeweiligen Gebührenordnungen der Steuerberater, Architekten und Ingenieuren einen Angriff gegen alle Freien Berufe und fordert die Bundesregierung auf, dieses Ansinnen zurückzuweisen.

#### **Begründung:**

Die Bundesregierung sollte den Beschluss des Bundestages 18/5217 auch gegenüber der Europäischen Kommission vertreten in dem u.a. ausgeführt wird:

„Der Bundestag fordert die Bundesregierung ... auf, ... mit dem System der Kosten- und Honorarordnungen der Freien Berufe zu gewährleisten, dass weiterhin eine am Gemeinwohl orientierte Leistungserbringung sichergestellt und ein Preis-wettbewerb auf Kosten der Qualität verhindert wird ...“

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 32 zu TOP 2**

Von Dr. Sereny

#### **Keine Normung von Dienstleistungen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen lehnt eine von der EU voran getriebenen Normierung von Dienstleistungen ab.

#### **Begründung:**

Die zahnärztliche Berufsausübung beruht auf evidenzbasierten klinischen Leitlinien und Empfehlungen, die von den Angehörigen der Gesundheitsberufe entwickelt wurden, sowie auf der un-mittelbaren Beziehung zwischen den Zahnärzten und ihren Patienten. Die Normung von zahnmedizinischen Behandlungen würde die berufliche Autonomie von Zahnärzten sowie deren Fähigkeit einschränken, die Behandlung an die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse des Patienten anzupassen. Letzteres ist jedoch notwendig, um das größtmögliche Niveau von Qualität und Patientensicherheit sowie die bestmöglichen Ergebnisse für die Patienten sicherzustellen.

Mit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung wurde der Weg für die Festlegung von Normen für Dienstleistungen geebnet. Dies hat auf europäischer Ebene zu Initiativen geführt, die auf die Ausarbeitung von Normen für Dienstleistungen

abzielen, die von Angehörigen der Heilberufe erbracht werden. Anlass zu wachsender Besorgnis geben die kürzlich erschienene Veröffentlichung einer neuen europäischen Norm über Dienstleistungen in der ästhetischen Chirurgie (EN 16372), das Projekt für eine europäische Norm über nichtchirurgische ärztliche Dienstleistungen (prEN 16844) und die Einsetzung der CEN SAGS-ABHS Ad-hoc-Gruppe, die eine Strategie für die Normung von Gesundheitsdienstleistungen erarbeiten soll.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

---

**Antrag-Nr.: 33 zu TOP 2**

Von Dr. Sereny

Ausbildung ZFA

Die Kammerversammlung der ZKN begrüßt die außerordentlichen und erfolgreichen Anstrengungen der Kollegenschaft zur Fachkräftesicherung durch die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Auch wenn in vielen Fällen Mängel bei der Ausbildungsfähigkeit durch zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen und die Anpassung der Ausbildungsvergütung durch den KV-Beschluss vom Oktober 2014 die Ausbildungsbetriebe zusätzlich finanziell belastet, ist die Ausbildung für die Praxen unerlässlich. Zusätzlich leistet die Zahnärzteschaft damit einen wertvollen Beitrag, jungen Menschen eine zukunftssichere Beschäftigungsperspektive in einem attraktiven Beruf mit vielfältigen Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

Die demographische Entwicklung erfordert auch in Zukunft erhöhte Anstrengungen, um für die Praxen und ihre Patienten ausreichend Fachpersonal zur Verfügung zu haben. Die Kammerversammlung fordert daher auch die Praxen auf auszubilden, die dies bisher nicht getan haben. Die Kammer bietet dazu entsprechende Schulungen und Hilfestellungen.

**Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.**